Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 5.

(No. 1586.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten Februar 1835., die Erhebung eines Bollwerks- und Pfahlgeldes zu Loitz betreffend, nebst dem Tarife dafür von demselben Tage.

Auf Ihren Bericht vom 27sten v. M. bewillige Ich der Stadt Loitz im Regierungsbezirk Stralsund, die in dem eingereichten Tarif festgesetzte Abgabe für die Benutzung des Bollwerks an der Peene, jedoch unter Vorbehalt des Widerrufs und mit der Bestimmung, daß der Tarif nach 5 Jahren und dann von 10 zu 10 Jahren einer Revision unterworfen seyn soll, um nach Befinden eine Ermäßigung seiner Sätze eintreten zu lassen. Mit dieser Beschränkung will Ich den zurückerfolgenden Tarif bestätigen und habe denselben vollzogen.

Berlin, den 11ten Februar 1835.

Friedrich Wilhelm.

An die Wirklichen Geheimen Räthe Rother und Graf v. Alvensleben.

(Ausgegeben zu Berlin den 3ten April 1835.)

Tarif

für das zu Loitz zu erhebende Bollwerks- und Pfahlgeld.

	Sgr.	Pf.
A. An Bollwerksgeld ist zu entrichten, jedoch nur, wenn an das Bollwerk angelegt wird:		
1) für ein verdecktes Schiffsgefäß für die Last Tragfähigkeit	2	—
2) für einen Spitzkahn (angenommen zu 20 Last Tragfähigkeit) für die Last	2	—
3) für einen Prahm (angenommen zu 10 Last Tragfähigkeit) für die Last	2	—
4) für Kähne oder Böte unter 1 Last Tragfähigkeit überhaupt	2	—
Nähere Bestimmungen.		
a) Die Sätze zu 1. bis 4. werden erhoben, wenn der Schiffer volle Ladung einnimmt oder löscht.		
b) Dagegen ist für jede Last Tragfähigkeit nur zu entrichten, wenn eingenommen oder gelöscht wird:		
die halbe Ladung	1	—
ein Viertel derselben	—	6
unter einem Viertel	—	3
c) Wenn gelöscht und wieder geladen wird, so sind sowohl für das Löschen als für das Einladen die oben angegebenen Abgaben besonders zu entrichten.		
B. An Pfahlgeld ist, jedoch ebenfalls nur, wenn die vorhandenen Pfähle benutzt werden, für jedes Schiffsgefäß oder Fahrzeug für die Last Tragfähigkeit zu entrichten	—	3

Befreiungen.

Bollwerks- und Pfahlgeld wird nicht erhoben:

1) von allen Fahrzeugen, welche mit Königlichen oder Staatseffekten beladen sind;
2) von Böten und Kähnen, die zu den Schiffsgefäßen gehören.

Berlin, den 11ten Februar 1835.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Rother. Graf v. Alvensleben.

(No. 1587.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten Februar 1835., über die Rechtsbeständigkeit der Geschäfte, welche bis zur Publikation der Verordnung vom 31sten März 1833., in Verwaltungs-Angelegenheiten einer Landgemeine aus den zur Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Herrschaft unterworfen gewesenen Landestheilen geschlossen worden.

Da bis zum Erlaß Meiner Verordnung vom 31sten März 1833. Zweifel darüber bestanden haben, ob und in wie fern nach Einführung des Allgemeinen Landrechts in den zur Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Herrschaft unterworfen gewesenen Landestheilen die fremdherrliche Gesetzgebung auf die Verfassung der Landgemeinen anwendbar geblieben ist, so bestimme Ich zur Beseitigung der nachtheiligen Folgen, welche aus der bestandenen Rechts-Ungewißheit etwa hervorgehen könnten, auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 13ten d. M.

daß die Rechtsbeständigkeit eines bis zur Publikation Meiner Verordnung vom 31sten März 1833. in den Verwaltungs-Angelegenheiten einer solchen Landgemeine vorgenommenen einseitigen oder zweiseitigen Geschäfts, wenn sie bis zur Publikation der vorgedachten Verordnung von keinem der Betheiligten angefochten worden ist, auch fernerhin bloß aus dem Grunde, „daß dabei rücksichtlich der Vertretung der Gemeinen oder der Beaufsichtigung durch die vorgesetzten Behörden nicht nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts verfahren sey," von Niemand angefochten werden darf, so fern nur diejenigen Formen beobachtet worden sind, welche die zur Zeit des Abschlusses eines solchen Geschäfts bestandene Verfassung der Landgemeinen mit sich brachte, sie mochte nach der Westphälischen Gesetzgebung geordnet, oder mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung der betreffenden Provinzial-Regierungen oder landräthlichen Behörden modifizirt worden seyn.

Das Staatsministerium hat diese Order durch die Gesetz-Sammlung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 24sten Februar 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1588.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten März 1835., die Einführung der revidirten Städteordnung in der Provinz Westphalen betreffend.

Nachdem Ich im Landtagsabschiede für die Westphälischen Provinzialstände vom 13ten Januar d. J. den Städten der Provinz Westphalen die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831. verliehen habe, veranlasse Ich Sie, den Ober-Präsidenten der Provinz mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen, unter der Maaßgabe, daß er, wenn an einzelnen Orten Bedenken entgegenstehen, mit der Einführung daselbst noch Anstand nehme und weitere Instruktion deshalb nachsuche, über welche Ich Mir, dafern die Sache nicht im administrativen Wege erledigt werden kann, die unmittelbare Entschließung vorbehalte und Ihren gutachtlichen Bericht erwarte. Diesen Befehl haben Sie durch die Gesetz-Sammlung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 18ten März 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Minister des Innern und der Polizei v. Rochow.